



STADT **LIPPSTADT**

FB 6 / FD Straßenbau

Auskunft erteilt: Herr Bökenkötter
Telefon: 02941 980-561

Vorlage Nr. 012/2015

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

14.01.2015

TOP	Brückenbauwerk Nr. 79 über die Lippe im Zuge der Hofstraße zwischen Mettinghausen und Garfeln
------------	--

Beschlussvorschlag

Variante 1:

Da die Kosten für die eingeschränkte Instandsetzung der Brücke Nr. 79 mit dem Ergebnis einer gegenüber dem ursprünglichen Sanierungskonzept deutlich reduzierten Lebensdauer mit einer Summe von 64.000 € über den vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschlossenen maximalen Kosten von 50.000 € liegen, ist auf die Erneuerung des Brückenbauwerkes Nr. 79 über die Lippe im Zuge der Hofstraße zwischen Mettinghausen und Hörste zu verzichten.

Das Bauwerk ist ersatzlos zu entfernen.

Variante 2:

Das Brückenbauwerk ist gemäß den Beschreibungen der Vorlage mit einer eingeschränkten Instandsetzung (9 – 12 Jahre Lebensdauer) zunächst zu erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die fehlenden Haushaltsmittel für den Haushalt 2015 über ein Veränderungsblatt zu melden.

Anlage - Sanierungskosten Brücke

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?**- siehe Sachdarstellung -**

Produkt:

Produkt-Nr.:

Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)

Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung

Finanzmittel stehen zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

Überplanmäßige Aufwendungen:

Überplanmäßige Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen:

Außerplanmäßige Auszahlungen:

Überplanmäßige VE:

Außerplanmäßige VE:

Deckung

Mehrerträge bei:

Mehreinzahlungen bei:

Minderaufwand bei:

Minderauszahlungen bei:

Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Das Brückenbauwerk Nr. 79 über die Lippe verbindet über den Wirtschaftsweg „Hofstraße“ Mettinghausen und Hörste.

Der Wirtschaftsweg endet jeweils von Norden und Süden vor dem Bauwerk.

Im Rahmen der eigenständigen regelmäßigen Brückenkontrollen, zu denen die Stadt Lippstadt rechtlich verpflichtet ist, wurden an dem Bauwerk verschiedene Mängel festgestellt. Um hier konkretere Aussagen zum Zustand der Brücke zu erhalten, wurde für dieses Bauwerk eine externe Brückensonderprüfung beauftragt.

Auf Grund dieser Erkenntnisse ist eine zeitnahe Sanierung oder ein Neubau mit dem Abriss der Brücke notwendig.

Von einem qualifizierten Ing.-Büro wurde zunächst ein Schadensbehebungskonzept erstellt. Die hierin ermittelten Sanierungskosten betragen rd. 112.000 €, hierzu kommen Ingenieurleistungen für die Begleitung der Sanierungsarbeiten von rd. 18.000 €, so dass sich für die Sanierung Gesamtkosten von rd. 130.000 € ergeben. Bei dem Schadensbeseitigungskonzept wurde von einer weiteren Lebensdauer des Bauwerkes von rd. 25 Jahren ausgegangen.

In dem Schadensbehebungskonzept wird jedoch auch ausgeführt, dass die Sanierung auf Grund der hohen Kosten unwirtschaftlich ist. Die Bauwerkserneuerung wäre die wirtschaftlichste Möglichkeit zur Schadensbehebung. Bei einem Neubau der Brücke ist von einer Lebensdauer von 50 – 70 Jahren auszugehen.

Die gesamte Thematik wurde im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 05.11.2014 ausgiebig erörtert.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschloss, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und beauftragte die Verwaltung, nach geeigneten Lösungen mit einem maximalen Investitionsvolumen von 50.000 € zu suchen.

Auf Grund dieser Beschlussfassung hat die Verwaltung weitestgehend unabhängig von dem Schadensbehebungskonzept (das der Vorlage vom 05.11.14 als Anlage 6 beigelegt hat) mehrere Termine mit ortsnahen Fachfirmen abgehalten mit der Zielsetzung, eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden.

Voraussetzung für eine Sanierung muss allerdings sein, dass damit die Haltbarkeit und Standsicherheit der Brücke für die nächsten 9 - 12 Jahre (Zeitraum für 3 Brückenprüfungen) gewährleistet werden kann.

Die notwendigen Arbeiten wurden in verschiedene Kategorien eingeteilt, die jeweils unterschiedliche Instandsetzungsmaßnahmen erfordern.

Für alle einzelnen Bereiche wurden in Absprache der Fachfirmen die Kosten für die jeweiligen Teilleistungen ermittelt.

Diese Auflistung ist der Anlage 1 beigelegt. Die abschließende Kostenhöhe wird erst nach der Ausschreibung der Leistungen feststehen.

Vom Grundsatz her ist geplant, die Brücke mit einem Kranwagen abzuheben, seitlich zu lagern, in 3 – 4 Teile zu trennen und diese Teile mit Tiefladern zum Sandstrahlen in eine entsprechende Werkstatt zu bringen. In der Werkshalle können dann witterungsunabhängig die Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Gleichzeitig können die Auflager der Brücke vor Ort saniert werden einschließlich einer Instandsetzung der Fundamente. Nach der Sanierung der Brückenteile werden diese wieder vor Ort zusammen-

gesetzt und mit einem Kran wieder auf die Fundamente und Lager aufgesetzt. Als Gehwegbelag sollen Metall-Maschengitter verwendet werden.

Geprüft wurde auch eine Sanierung vor Ort. Hierfür muss die Brücke mit einem Arbeitsgerüst versehen und der Bereich komplett eingehaust werden. Nur so können Verunreinigungen der Lippe durch die Sanierungsarbeiten vermieden werden. Diese Variante ist aber rd. 10.000 € teurer als die zuvor genannte Lösung.

Wie der Kostenaufstellung zu entnehmen ist, wird für die Sanierung ein Mindestbetrag von rd. 60.000 € benötigt. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die notwendigen Planungs- und Ingenieurkosten in Höhe von rd. 4.000 €. Dieser Betrag liegt deutlich unter dem vom Fachbüro im Sanierungsgutachten benannten Betrag von 112.000 € (ohne Ingenieurkosten in Höhe von 18.000 €).

Weitere Einsparungen bei den jetzt benannten Kosten sind nicht mehr möglich. Die aufgezeigten Einsparungen können auch nur durch eine deutliche Reduzierung der weiteren Lebensdauer der Brücke von rd. 25 auf jetzt rd. 9 - 12 Jahren erreicht werden. So werden u. a. deutlich weniger Stahlteile ausgetauscht. Den Lebenszeitraum der Brücke, wie in dem Schadensbeseitigungskonzept vorgesehen, auf 25 Jahre zu verlängern, kann mit den eingeschränkten Sanierungen somit nicht erreicht werden. Insofern unterscheiden sich beide Konzepte deutlich.

Da auch dieser Betrag über dem vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 05.11.2014 beschlossenen Kostenrahmen von max. 50.000 € liegt, ist zu entscheiden, ob die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 14.000 €, besonders auch unter Berücksichtigung des freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes, zusätzlich bereitgestellt werden sollen oder ob auf die Brücke ersatzlos verzichtet wird und der Bestand abzutragen ist.

Die Abbruchkosten für die Brücke ohne die Fundamente werden nach den neuen Ermittlungen auf der Grundlage der Angebote mit max. 10.000 € veranschlagt. Ein Verbleib der Fundamente vor Ort wird als unkritisch angesehen.

Bei einem ersatzlosen Entfall der Brücke stehen alternative Wegeverbindungen über die rd. 450 m entfernte Schleusenstraße und die Mettinghauser Straße zur Verfügung. Weiterhin kann der Wirtschaftsweg „Fischerhol“ genutzt werden, der eine Verbindung zwischen der Schleusenstraße und der Hofstraße darstellt.

Entlang der Schleusenstraße und der Mettinghauser Straße ist ein von der Fahrbahn separat geführter Rad-Gehweg bis zum Ortseingang von Hörste vorhanden.

Die alternativen Wegebeziehungen wurden bereits in der Ausschusssitzung am 05.11.2014 dargestellt.

Eine zwingende Notwendigkeit zum Erhalt bzw. zum Neubau der Brücke Nr. 79 ist somit nicht gegeben.

Eine weitere Nutzung der vorhandenen Brücke ist auf Grund des beschriebenen schlechten baulichen Zustandes nicht weiter möglich.

Eine Sperrung der Brücke wird im Januar 2015 zwangsweise erfolgen müssen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.